

**ABWÄGUNG Flächennutzungsplan 10. Änderung, Markt Parkstein nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB – Anlage Protokoll zum Beschluss des Marktgemeinderates in der Sitzung am 29.01.2024, TOP 01**

**Teil A: Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stellungnahme der beteiligten Stelle	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 12.09.2023</b>		
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.                      Aufgrund Ihrer Anfrage gebe ich nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Ort des Vorhabens befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Grafenwöhr.</p> <p>Da bislang keine konkreten Koordinaten vorliegen, erfolgte die Prüfung anhand einer Referenzkoordinate innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Die drei geplanten Anlagen mit einer Bauhöhe von 250m ü. Grund beeinträchtigen Instrumentenflugverfahren. Beeinträchtigungen an anderen Standorten innerhalb des FNP sind bei gleicher Bauhöhe ebenfalls nicht ausgeschlossen. Daher bestehen Bedenken gemäß §14 LuftVG.</p> <p>Die Fläche befindet sich zudem im Interessengebiet des Aerodrome Surveillance Radar (Flughafen-</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (nachfolgend: „die Bundeswehr“) bringt vor, dass Instrumentenflugverfahren beeinträchtigt seien und meldet deshalb Bedenken gemäß § 14 LuftVG an. Eine nähere Darlegung, ob, inwieweit und inwiefern Instrumentenflugverfahren beeinträchtigt werden, fehlt. Eine Abwägung auf Planungsebene ist damit nicht möglich. Der Markt Parkstein versteht den Hinweis auf die im Genehmigungsverfahren zu erteilende luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG so, dass eine solche Zustimmung nicht ausgeschlossen ist, sondern nach entsprechender fundierter Prüfung im Genehmigungsverfahren erteilt werden kann. Den im Schreiben der Bundeswehr geäußerten „Bedenken“ kann im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden, wobei der Markt Parkstein davon ausgeht, dass die Bedenken ausgeräumt werden können. Dem Schreiben der Bundeswehr ist dazu nichts Gegenteiliges zu entnehmen.</p> <p>Gleiches gilt für die im Hinblick auf § 18a LuftVG geäußerten Bedenken. Die sachlichen Ausführungen</p>	

<p>Überwachungs-Radar - ASR) nach § 18a LuftVG. Dieser Flugsicherungsradar zur Luftraumüberwachung im Bereich und Umfeld von Flugplätzen wird von Fluglotsen benötigt, um sämtliche Flugbewegungen rund um einen Flugplatz im Überblick zu behalten und den Flugverkehr zu regeln.</p> <p>Eine Bewertung nach § 18a LuftVG kann allerdings erst vorgelegt werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc. pp.) vorliegen.</p> <p>Nach derzeitigem Stand kann daher eine Ablehnung nach §18a LuftVG nicht ausgeschlossen werden. Bei der Beantragung im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird die Vorlage eines Schatten-/Schallgutachtens benötigt.</p> <p>Hinweis flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG: Da Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände / Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.</p> <p>Fazit: Die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche für Windenergie ist zwar möglich, allerdings bestehen bei Bauhöhen von 250 m Bedenken. Des Weiteren kann es zu Ablehnungen aufgrund von Flugsicherungsbelangen</p>	<p>dazu nimmt der Markt Parkstein zur Kenntnis. Weil eine zuverlässige Bewertung nach § 18a LuftVG erst bei Festlegung der genauen Standortdaten und der im Genehmigungsverfahren festzulegenden „exakten Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc. pp.)“ möglich ist und nach Auffassung der Bundeswehr nach derzeitigem Stand eine Ablehnung nach § 18a LuftVG lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, geht der Markt Parkstein davon aus, dass auch diese Bedenken im Genehmigungsverfahren ausgeräumt werden können und Windenergieanlagen im Sondergebiet genehmigt werden können.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
---	--	---

<p>nach § 18 a LufVG kommen.                  Sobald konkrete Standortdaten nach WGS 84 vorliegen und Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser sowie Bauwerkshöhe bekannt sind, empfehle ich, zunächst eine sogenannte informelle Voranfrage (rechtlich unverbindliche Auskunft) mit dem auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten Datenblatt einzureichen. Bitte nehmen Sie dabei Bezug auf diese Stellungnahme und geben sie das Aktenzeichen VI-1038-23-FNP an.</p>		
<p><b>2. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab SG 41 Naturschutz – untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.09.2023</b></p>		
<p>Die naturschutzrechtlichen Regelungen für die Errichtung und den Betrieb sowie für die planerische Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen wurden aufgrund des Klimawandels sowie des Kriegs in der Ukraine massiv geändert. Dabei wurden bei diversen naturschutzrechtlichen Regelungen großzügige Ausnahmen und fachliche Auslegungen für erneuerbare Energien erlassen, welche im Gegensatz zu den bisher und seit Jahren anerkannten fundierten fachlichen Grundlagen, wie z.B. auch dem Windkrafterlass als antizipiertes Fachgutachten, stehen. Der bayerische Windkrafterlass galt mit seinen konkreten Anforderungen, die auf landesweiten fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen beruhen, als „antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität, von dessen im Regelfall zu beachtenden Erfordernissen nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden darf. (VGH München, Beschluss v. 02.06.2020 – 22 CS 20.841). Zum Beispiel wurden bisherige umfangreiche Untersuchungen in Form von Beobachtungen von z.B. Flugmustern um Kollisionsgefahren zu erkennen, nun durch die neue</p>	<p>Der Bayerische Windenergieerlass (BayWEE) wurde nach seinem Außerkrafttreten am 31.08.23 durch die Themenplattform Windenergie abgelöst (UMS vom 30.08.23, Az: 62-r-u-8685.2-2020/4-482).</p>	

Rechtslage durch reine Abstandsregelungen zu bekannten Horststandorten ohne verpflichtete Kartierungen reduziert.

Die massiven Auswirkungen auf Naturhaushalt, Artvorkommen und Landschaft werden dabei erst in den nächsten Jahren sichtbar werden. Es wird daher hier angemerkt, dass durch die Änderung der rechtlichen Grundlagen Erleichterungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen festgesetzt wurden, sich aber ausschließlich naturschutzfachlicher Sicht an den realen Auswirkungen der Anlagen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie auch die Auswirkungen auf einzelne Arten naturgemäß nichts geändert hat. Windkraftanlagen stellen daher nach wie vor aus naturschutzfachlicher Sicht eine massive Beeinträchtigung für Natur und Landschaft dar, welche auch nicht ausgeglichen werden kann. Ohne ausreichende und fundierte naturschutzfachliche Kenntnisse am Eingriffsort können langfristige und nachhaltige negative Auswirkungen auf z.B. Artbestände, Kleinklima, die Erholungseignung der Landschaft sowie die Biodiversität nicht ausgeschlossen werden.

Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB). So sollen gerade auch Flächennutzungs- und Bebauungspläne für Windenergieanlagen dazu beitragen, einerseits dem Klimaschutz und der Klimaanpassung im Lichte der Energiewende gerecht zu werden, andererseits aber auch

Die Abwägung erfolgt nach aktuellem Recht. Die „realen Auswirkungen der Anlagen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie auf einzelne Arten“ wurden gutachterlich ermittelt und beurteilt (vgl. dazu unten).

Ob Windenergieanlagen eine „massive Beeinträchtigung für Natur und Landschaft“ darstellen, ist eine Frage des Einzelfalls. Sie wird vom Marktgemeinderat auf Grundlage der konkreten hier vorliegenden Planung beurteilt und nicht abstrakt – generell. Gleiches gilt für die Frage, ob mit der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder nicht.

Das ist zutreffend und wird im Rahmen der Abwägungsentscheidung beachtet.

eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie das Orts- und Landschaftsbild in der Gemeinde baukulturell zu erhalten.

Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Es sind die Arten- und Umweltschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ordnungsgemäß abzuwägen. Die dafür erforderlichen Fakten sind zu ermitteln und zu bewerten.

Im Rahmen des Umweltberichts ist es wegen § 6 Abs. 1 WinBG nun aber ausgeschlossen, auf die artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 ff BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu verweisen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlichen Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diese Stellungnahme der Naturschutzbehörde enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange. Diese Aspekte sind im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplans zu berücksichtigen, auch wenn keine zusätzlichen Erhebungen des Planungsträgers erforderlich sind.

Dies trifft zu und ergibt sich aus dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ Stand 05.09.23 der Themenplattform Windenergie.

Diese Ausführungen treffen zu und werden bei der Abwägung und der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Vorhandene Daten sind heranzuziehen.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zur vorgelegten Planung im vorgenannten Sinne wie folgt Stellung:

Das Vorhaben befindet sich nördlich des Marktes Parkstein in einer Entfernung von ca. 1800 Meter vom Basaltkegel. Die Fläche umfasst sowohl Wald als auch Grünland und befindet sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt an der Waldnaab“. Das Gelände weist eine gute Wald-Offenland-Verzahnung auf und erhält dadurch eine hohe Strukturiertheit und ein lebendiges Landschaftsbild. Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist die Ausweisung eines Bebauungsplanes geplant.

#### Artenschutz

Für die Belange des speziellen Artenschutzes wurden in den letzten Wochen mehrere Vollzugshinweise, Arbeitshilfen und Hinweisempfehlungen übersandt. Für eine rechtssichere Abarbeitung der Belange des Naturschutzes sollen diese eine Hilfestellung geben. Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen dabei aber weiterhin Unsicherheiten. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Dabei ist

Diese Ausführungen treffen zu und werden bei der Abwägung und der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Diese Ausführungen treffen zu und werden bei der Abwägung und der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr erforderlich ist. Begründung und Umweltbericht werden dahingehend angepasst.

der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten zu bestimmen.

Zwar betreffen die Verbote des § 44 BNatSchG, die bestimmte Tathandlungen untersagen, erst die Realisierung des konkreten Vorhabens, und nicht bereits die Bauleitplanung. Allerdings sind Bauleitpläne, deren Vollzug nicht ausräumbare Hindernisse entgegenstehen, nicht „städtebaulich erforderlich“ im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit unwirksam. Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher eine Prognose erforderlich, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen im späteren Planvollzug auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Solche Hindernisse bestehen immer dann nicht, wenn eine sog. Ausnahme oder Befreiungslage vorliegt bzw. ein Rahmen für die Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage).

Zudem ergibt sich nach § 6 Abs 1 Satz 1 WindBG, dass wenn die Errichtung einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG (Hierzu zählen die nun auszuweisenden Flächen) beantragt wird, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Dies würde nun im Ergebnis dazu führen, dass aufgrund der Flächennutzungsplanung im Genehmigungsverfahren

Diese Ausführungen treffen zu und werden bei der Abwägung und der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Diese Ausführungen treffen zu und werden bei der Abwägung und der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Hier handelt es sich allerdings um allgemeine Ausführungen ohne direkten Bezug zum geplanten Vorhaben.

keine weitere Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange mehr stattfindet.

Der Artenschutz muss daher bereits im Bauleitplanverfahren substantiell abgearbeitet werden. Dies betrifft sowohl schlaggefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Arten, Fledermäuse aber auch alle weiteren streng geschützten Arten welche im Zuge der Baumaßnahmen oder den Betrieb der Anlage gefährdet werden können. Auch Beziehungen zwischen Brutplätzen und Nahrungsflächen müssen hier thematisiert werden.

Der Marktgemeinderat setzt sich mit dieser neuen Rechtslage auseinander unter Zuhilfenahme der veröffentlichten ministerialen Hinweise „Themenplattform Wind“ des Freistaats Bayern.

Im weiteren Verfahren wird der unteren Naturschutzbehörde ein ausführlicheres Artenschutzgutachten bereitgestellt. Zudem sei Folgendes angemerkt: Die Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sehen vor, dass der Antragsteller einen modifizierten artenschutzrechtlichen Beitrag erstellt. In diesem wird geprüft, ob sich aus den vorhandenen Daten zu besonderes geschützten Arten ein Erfordernis an Minderungsmaßnahmen ergibt. Die geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen hat der Antragsteller in einem Maßnahmenkonzept darzulegen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Mit Hilfe dieses modifizierten Artenschutzbeitrags ordnet die Behörde Maßnahmen an, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erreichen (vgl. § 6 Abs. 1 WindBG). Es findet somit eine weitere Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen eines

Die in amtlichen Katastern vorhandenen Daten können hier aus rein fachlicher Sicht lediglich Hinweise geben. Für eine naturschutzfachlich ordnungsgemäße Abwägung und eine realistische Einschätzung von erwartbaren Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten reichen sie aus naturschutzfachlicher Sicht keinesfalls. Es ist dabei bekannt, dass in den bisher übersandten Vollzugshinweisen und Arbeitshilfen (z.B. „Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“ vom 4.8.2023, Az.: 62-R-U8685.2-2022/38-24 oder „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Arbeitshilfe Wind-an-Land) vom 3.Juli 2023) ausgeführt wird, dass Kartierungen nicht notwendig seien oder der Planungsträger nicht dazu verpflichtet sei. Dennoch muss eine ordnungsgemäße Abwägung aller Belange stattfinden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Widerspruch, da seriöse und fundierte Voraussagen über das Vorkommen geschützter Arten nicht ohne ausreichende Kenntnis von Vorkommen geschützter Arten getroffen werden können und die vorhandenen Daten, wenn überhaupt vorhanden, meist nur auf Zufallsfunden basieren. Dies als Grundlage anzuwenden wird dem Artenschutz nicht gerecht.

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in einem Windgebiet nach § 2 WindBG statt.

Diese Aussage widerspricht dem oben genannten UMS vom 30.08.23, Az: 62-r-u-8685.2-2020/4-482, vgl. dort Kapitel 3.2.6 Naturschutz (3. Absatz) und Kapitel 6 (Umweltbericht). Dort heißt es „*hinsichtlich der Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung gilt Folgendes (...): Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen. (...) In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diese Stellungnahme der Naturschutzbehörde enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange. Diese Aspekte sind im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplans zu berücksichtigen. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich.*“

Zu den bekannten Daten:

Bezüglich der in Bezug auf die geplante Ausweisung des Flächennutzungsplanes für Parkstein eingereichten Unterlagen sowie bereits amtlich vorhandenen Daten zu geschützten Arten wird folgendes festgestellt:  
Für die geplanten Anlagen wurden soweit bekannt Kartierungen und Raumnutzungsanalysen durchgeführt. Den Unterlagen wurde jedoch lediglich eine Zusammenfassung der Ergebnisse beigelegt, so dass die Daten nicht nachvollziehbar und überprüfbar sind. Eine sachgerechte Stellungnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde ohne Vorlage dieser dem Planungsträger bekannten Daten nicht möglich. Auch kann im weiteren Verfahren ohne Vorlage nicht beurteilt werden, ob die Abwägung ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

Um der ordnungsgemäßen Abarbeitung Rechnung zu tragen, wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung kollisionsgefährdeter Vogelarten möglichst ausschließt. Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten. Mittels der zur Verfügung gestellten Daten lassen sich auch Auswertungen für die einzelnen relevanten Arten erstellen. Diese Karten sind bei der

Der Marktgemeinderat versteht diese Hinweise nicht dahingehend, dass die Rechtsauffassung der Naturschutzbehörde geteilt werden muss. Er nimmt aber sämtliche fachlichen Hinweise auf. Dazu wurde das beauftragte Sachverständigenbüro erneut zur Beurteilung der von der UNB aufgeworfenen Fragen hinzugezogen.

Soweit die UNB im Widerspruch zu den Vorgaben des Umweltministeriums und dem – auch von der UNB zu beachtenden – Vollzugshinweisen und Arbeitshilfen annimmt, dass Kartierungen notwendig und der Planungsträger dazu verpflichtet sei, ist das rechtsfehlerhaft.  
Dennoch hat der Marktgemeinderat überobligatorisch Kartierungen veranlasst.

Im weiteren Verfahren werden der UNB ergänzend zu den Zusammenfassungen der Ergebnisse auch die einzelnen Gutachten vorgelegt, um eine Überprüfung der Kartierung und Raumnutzungsanalyse zu ermöglichen und damit die im Rahmen der Abwägung hilfreichen Erkenntnisse zu erweitern.

bauleitplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden.

Die Naturschutzbehörden unterstützen mit einer artenschutzfachlichen Einschätzung die Bauleitplanung bei der Prüfung der Dichtezentren und darüberhinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten die durch die Planung von Windenergiegebieten erheblich beeinträchtigt werden können.

Bereits in der beigefügten, eher knappen Zusammenfassung wird das Vorkommen einer großen Anzahl an geschützten, störungsempfindlichen und kollisionsgefährdete Arten beschrieben:

- Baumfalke
- Fischadler
- Rotmilan
- Rohrweihe
- Schwarzmilan
- Wanderfalke
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Waldschnepfe
- Schwarzstorch

Weitere potenziell betroffene Arten oder Fledermäuse werden im Umweltbericht nicht behandelt. Auch wird nicht auf eine Beeinträchtigung durch den Bau oder Rodungsarbeiten eingegangen. Ob entsprechende Kartierungen ähnlich der vorhandenen zu störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten

Der Marktgemeinderat ist der Frage nachgegangen, wann mit welcher Begründung Dichtezentren festgestellt wurden. Die Gutachter haben sich damit befasst.

Im Protokoll zum Abstimmungstermin am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab am 25.01.2022 wurde festgehalten, dass eine Erfassung von Fledermäusen nicht notwendig ist, da grundsätzlich ein Gondelmonitoring für kollisionsgefährdete Fledermausarten durchzuführen ist. Ebenso liegen auch

durchgeführt wurden und daher entsprechend Daten vorliegen, ist nicht bekannt.

Eine Abarbeitung im Umweltbericht wäre aber erforderlich, denn es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass weitere sap-relevante Arten, wie z.B. die Haselmaus oder die Zauneidechse, nicht vorkommen. Die noch ungestörten Wälder beinhalten Arten wie Rauhfußkauz oder Waldschnepfe. Aufgrund der Ausstattung der Gebiete ist mit dem Vorkommen auch schlaggefährdeter Fledermausarten zu rechnen.

Pauschale Verweise auf das spätere Genehmigungsverfahren sind aufgrund der Wirkung des § 6 WindBG nicht zulässig. Die eingereichten Unterlagen zum speziellen Artenschutz reichen daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht aus. Bereits vorhandene Unterlagen über das Vorkommen streng geschützter Arten wären den Unterlagen dabei ebenfalls beizufügen.

Zu den einzelnen erwähnten Arten wird des Weiteren wie folgt Stellung genommen.

Die Prüfradien beziehen sich dabei auf die gesetzliche Grundlage des §45b BNatSchG sowie der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die vorhandenen amtlichen Katasterdaten als nicht vollständig anzusehen sind, da sie hauptsächlich auf Zufallsfunden beruhen. Eine fundierte naturschutzfachliche

Abschätzung des Kollisionsrisikos kann nicht erfolgen.

für weitere saP-relevante Arten keine unüberwindbaren Planungshindernisse vor, bzw. können diese durch gezielte Maßnahmen vermieden werden.

Im weiteren Verfahren wird der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die erfolgten Erfassungen bereitgestellt.

Dennoch sei Folgendes angemerkt:

Gemäß dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 sind Kartierungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Folglich sind mit den bereits vorliegenden Daten ausreichend Daten für die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorhanden.

#### Seeadler/Fischadler

Der Bereich der geplanten Flächenausweisung befindet sich in Dichtezentren (jeweils Kategorie 1) des Seeadlers sowie des Fischadlers. Diese sind gemäß dem Merkblatt für die Bauleitplanung für Windenergieanlagen insbesondere Repowering Bebauungsplan, Stand 5.9.2023 als Restriktionsflächen gewertet. Im Bereich der geplanten Flächenausweisung überlagern sich zwei solcher Dichtezentren. Hinsichtlich Flächen der Kategorie 1 sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als Restriktionsflächen einzustufen. Mit der Ausweisung von Windenergiegebieten in Restriktionsflächen sind in der Regel besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Aus der Sicht des Naturschutzes sind die Flächen daher als nicht geeignet anzusehen und aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend von Windkraftanlagen freizuhalten.

Gemäß dem angeführten Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 sind bei Dichtezentren der Kategorie 1 oder als Äquivalent zu betrachtende Flächen (Umfeld der Brutplätze von Seeadler, Fischadler und Sumpfohreule) in der Regel besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten und es können naturschutzfachliche Bestimmungen entgegenstehen. Somit steht es der Abwägung offen, da der Regelfall nicht eintreten muss und naturschutzfachliche Bestimmungen auch nicht entgegenstehen können.

Gemäß der höheren Naturschutzbehörde der Oberpfalz handelt es sich bei den beiden Flächen der Kategorie 1 um solche, welche jeweils aufgrund eines einzelnen Brutplatzes von See- oder Fischadler ausgewiesen wurden. Für eine Abwägung, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Beeinträchtigung des See- oder Fischadlerbrutpaars kommt, kann daher auf den im Artenschutz üblichen Prognosemaßstab abgestellt werden, da sowohl für den Artenschutz als auch der Ausweisung der Flächen der Kategorie 1 jeweils die konkreten Brutpaare und deren Brutplätze maßgeblich sind. Da sich die Brutplätze außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche liegen, sind somit Beeinträchtigungen der beiden Brutpaare ausgeschlossen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko und erhebliche Störungen können

#### Wespenbussard

Die Zusammenfassung des Gutachtens nennt eine geschätzte Entfernung von 1000 Meter und somit eine Entfernung lediglich im zentralen Prüfbereich für einen Horst des Wespenbussards.

Nach den anzuwendenden aktuellen behördlichen Katasterdaten befindet sich das Revierzentrum aber im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen. Bei der Lage im Nahbereich muss jedoch von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ausgegangen werden. Für eine sachgerechte Abwägung wären hier bei ausreichender Genauigkeit weiterführende Daten aus der bestehenden Kartierung oder eine Brutplatzsuche hilfreich. Es muss hier ansonsten weiterhin von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wespenbussard ausgegangen werden.

ausgeschlossen werden. Daher sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu befürchten.

Gemäß den von der hNB erhaltenen Daten handelt es sich bei dem Nachweis des Wespenbussards, um einen A-Nachweis (Brutzeitfeststellung; Die Spalte A-NW ist markiert). In den zugänglichen Daten der Plattform Ornitho.de ist für die letzten fünf Jahre ein einziger Nachweis des Wespenbussards vom 11.05.2022 bei Parkstein vorhanden. Dieser liegt in der Mitte der von der höheren Naturschutzbehörde übersandten Prüfbereiche. Gemäß den Angaben in „Ornitho“ handelt es sich hierbei um einen Nachweis mit dem Brutzeitcode A1: Art zur Brutzeit in möglichen Bruthabitat festgestellt. In der Datenbank der ASK ist für die letzten fünf Jahre kein Wespenbussard bei Parkstein aufgeführt.

Die somit vorliegende Nachweisqualität als „A-Nachweis“ ist fachlich ungeeignet, um auf ein Revierzentrum des Wespenbussards zu schließen. Aus dem Jahr 2022 liegen ebenfalls die Daten der Raumnutzungsanalyse vor, die deutlich mehr Beobachtungen des Wespenbussards beinhalten und sich damit deutlich besser zur Eingrenzung des Wespenbussard-Revierzentrums eignen. Anhand dieser Beobachtungen lässt sich ein Revierzentrum des Wespenbussards im Nahbereich ausschließen.

In einer saP, in die die Kartiererergebnisse aus 2022 und die Ergebnisse der Datenrecherchen eingehen, werden die artenschutzrechtlichen Belange überprüft. Diese saP wird der zuständigen Behörde noch zur Verfügung gestellt.

#### Rotmilan

Der Horst des Rotmilans befindet sich laut der Zusammenfassung der Kartierungen im Abstand von ca. 1700m und damit im erweiterten Prüfbereich. Die pauschalen Ausführungen, dass der Rotmilan die überbauten Flächen nicht zur Nahrungssuche verwendet, können aus hiesiger Sicht nicht mitgetragen werden. Die Flächen befinden sich zum Teil im Offenland, sind gut strukturiert und weisen zum Teil eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf (Ausgleichsflächen). Auch können Überflüge zu Nahrungsgründen bisher nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher auch hier um Beifügung der Kartiererergebnisse sowie des genauen Horststandorts gebeten. Nach §45b Abs. 4 BNatSchG gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko nur dann als nicht signifikant erhöht, wenn

- die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und
- die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.

Es sei zudem angemerkt:

Gemäß dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 stehen einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren der Ausweisung eines Windenergiegebiets nicht entgegen.

Gemäß dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 stehen einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren der Ausweisung eines Windenergiegebiets nicht entgegen. In einer saP, in die die Kartiererergebnisse aus 2022 und die Ergebnisse der Datenrecherchen eingehen, werden die artenschutzrechtlichen Belange überprüft. Diese saP wird der zuständigen Behörde noch zur Verfügung gestellt.

Dies kann ohne weitere Daten aber nicht ausgeschlossen werden.

#### Rohrweihe

Die Rohrweihe brütet gemäß den Informationen aus amtlichen Katastern sowie gemäß der Zusammenfassung der Kartierungen in einer Entfernung von ca. 850-1000 Metern und befindet sich damit im erweiterten Prüfbereich.

Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 des BNatSchG ist diese Art nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 Meter beträgt.

In der Zusammenfassung der Kartierungen wird dazu bemerkt, dass dies bei den nun geplanten Anlagen der Fall sei, eine Sicherheit dafür gibt es jedoch nicht.

#### Waldschnepfe

Waldschnepfen gelten aus naturschutzfachlicher Sicht als störungsempfindliche Art. Sie wurde in der nahen Umgebung nachgewiesen. Auch bei dieser Art sollen Ausgleichsflächen geschaffen werden. Weder Umfang noch Art der Flächen wurden, auch nicht überschlägig benannt.

Gemäß dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 stehen einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren der Ausweisung eines Windenergiegebiets nicht entgegen. In einer saP, in die die Kartiererergebnisse aus 2022 und die Ergebnisse der Datenrecherchen eingehen, werden die artenschutzrechtlichen Belange überprüft. Diese saP wird der zuständigen Behörde noch zur Verfügung gestellt.

Gemäß des Ministerialblatts „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.08.2023 handelt es sich bei der Waldschnepfe nicht mehr um eine besonders störungsempfindliche Art. Die Liste der besonders störungsempfindlichen Arten ist gemäß des oben genannten Ministerialblattes abschließend. In einer saP, in die die Kartiererergebnisse aus 2022 und die Ergebnisse der Datenrecherchen eingehen, werden die artenschutzrechtlichen Belange überprüft. Diese saP wird der zuständigen Behörde noch zur Verfügung gestellt.

Baumfalke, Wanderfalke, Weißstorch, Schwarzmilan  
Horststandorte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen  
Prüfradien gemäß §45 b BNatSchG sind der unteren  
Naturschutzbehörde nicht bekannt. Eine Abschätzung des  
Kollisionsrisikos kann aus rein naturschutzfachlicher Sicht  
ohne weitere Daten nicht erfolgen.

Zu den geplanten artenschutzrechtlichen  
Ausgleichsflächen/Ersatzhabitaten:

Für die Arten Fischadler, Seeadler, Wespenbussard und  
Waldschnepfe sollen neue attraktive Ersatzlebensräume  
und Nahrungsflächen außerhalb der Fläche der geplanten  
Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden und so  
das Kollisionsrisiko sowie die Störungen für die  
Waldschnepfe vermieden werden.

Ein pauschaler Hinweis auf die Schaffung attraktiver  
Nahrungsflächen reicht aber aus naturschutzfachlicher  
Sicht nicht aus, stellt doch hier oft Lage und Verfügbarkeit  
den limitierenden Faktor dar. Es wird auch nicht dargelegt,  
auf welche Weise die Ersatzlebensräume geschaffen  
werden und wie gewährleistet werden soll, dass die Arten  
diese auch annehmen. Zudem kann auch pauschal nicht  
angenommen werden, dass es überhaupt fachlich  
geeignete Flächen in ausreichendem Maße im  
Einzugsbereich gibt.

Von den genannten kollisionsgefährdeten Arten sind  
keine Brutplätze innerhalb des artspezifischen zentralen  
Prüfradius vorhanden. Andernfalls wären sie in der  
artenschutzrechtlichen Stellungnahme aufgeführt.  
Für Brutplätze im erweiterten Prüfbereich sind gemäß  
den „Aktualisierten Hinweisen zur Erfassung von  
Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in  
immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ behördliche  
Kataster und Datenbanken heranzuziehen.  
In einer saP, in die die Kartiererergebnisse aus 2022 und  
die Ergebnisse der Datenrecherchen eingehen, werden  
die artenschutzrechtlichen Belange überprüft. Diese saP  
wird der zuständigen Behörde noch zur Verfügung  
gestellt.

Für Fisch- und Seeadler sind keine Maßnahmen  
geplant. Für die Waldschnepfe sind aufgrund der nun  
fehlenden besonderen Empfindlichkeit keine  
Maßnahmen mehr notwendig. In einer saP, in die die  
Kartiererergebnisse aus 2022 und die Ergebnisse der  
Datenrecherchen eingehen, werden die die  
artenschutzrechtlichen Belange überprüft. Diese saP  
wird der zuständigen Behörde noch zur Verfügung  
gestellt. Ebenso werden im weiteren Verfahren konkrete  
Maßnahmen für den Wespenbussard geplant. Eine  
geeignete Fläche im Umfeld der geplanten Anlagen  
steht hierfür zur Verfügung.

Es ist daher im Flächennutzungsplan zumindest substantiell und nachvollziehbar darzulegen, wie der Ausgleich geschaffen werden soll sowie dazu auch die überschlägige notwendige Größe, Lage und genaue Art des Ausgleichs.

#### Landschaftsbild

Das Gutachten zu Denkmälern und Landschaftsbild zielt lediglich auf denkmalgeschützte Bauwerke ab. Die Abarbeitung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umweltbericht ist unzureichend, eine sachgerechte Abwägung kann nicht erfolgen. Insgesamt sind die Ausführungen zum Landschaftsbild in Bezug auf naturschutzfachliche Gesichtspunkte kaum bearbeitet. Selbst in Kapitel 3.2. Landschaftsbild – Verunstaltung wird das Thema lediglich aus Sicht des Denkmalschutzes behandelt. In Bezug auf das Landschaftsbild sind hier jedoch die Kriterien der Eingriffsregelung heranzuziehen. Die Punkte für die Visualisierungen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde nicht abgestimmt (sh. S. 4 Gutachten) und vor allem aus denkmalschutzfachlichen Gesichtspunkten gewählt. Für eine Bewertung des Landschaftsbildes sind sie nur zum Teil geeignet. Vollständig fehlend sind Visualisierungspunkte von Westen her in dem Bereich in welchen von der Straße von Pressath/Eichelberg kommend der Parkstein sowie auch die Windräder ins Bild rücken. Dennoch wirken bei fast allen Visualisierungen die Windräder massiv störend und aus hiesiger Sicht durchaus verunstaltend. Der Basaltkegel stellt eine herausragende Landmarke dar, welche von weitem

Grundsätzlich ist der Schutz des Landschaftsbildes in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können, wenn dieser in der Abwägung mit dem Windenergievorhaben überwiegt. Hierbei ist zu beachten, dass die Windenergie im Außenbereich privilegiert ist und Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen sind.

Nach geltender Rechtsprechung kann eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ nur in besonderen Fällen angenommen werden, und zwar bei einem „besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild“ bzw. wenn es um den Schutz einer „wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdigen Umgebung“ geht, in die in einer „mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise“ eingegriffen wird. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Zudem wird auf das in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 verankerte

einsehbar über die weitere Landschaft überhöht liegt und das Landschaftsbild dominiert. Die Windräder sind auf allen Visualisierungen durchweg höher als der Basaltkegel und treten so in den Vordergrund. Gerade auch der Blick von Norden (V2) zeigt diese massive Beeinträchtigung und Entwertung auf, da hier der Basaltkegel komplett in den Hintergrund tritt und so im Umgebungsrauschen der Landschaftskulisse seine Wirkung gänzlich verliert. Visualisierungspunkte von Westen her dürften eine ähnliche Wirkung entfalten. Im Gutachten wird meist begründet, dass keine Beeinträchtigung der Baudenkmäler bestehen, weil Teile der Baudenkmäler verdeckt oder von Gehölzen umgeben sind und somit keine Sichtachsen bestehen. Dies mag für Baudenkmäler relevant sein, für die Beurteilung des Parksteins als herausragende Landmarke in Bezug auf das Landschaftsbild ist sie es jedoch nicht, da hier der Kegel mitsamt seiner Vegetation als prägendes Element gewertet werden muss.

„überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen verwiesen, so dass dies im Rahmen der Abwägung ebenfalls eingestellt werden kann. Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall nicht von einer Verunstaltung auszugehen. Im visuellen Wirkraum der geplanten Anlagen stellt der Basaltkegel Parkstein, den empfindlichsten Landschaftsausschnitt dar. Dieser Bereich ist detailliert im Fachgutachten von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann untersucht und bewertet. Eine Verunstaltung des Vulkanbergs und seiner unmittelbaren Umgebung ist nicht zu erwarten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelockert wurden. Der Bau von Windkraftanlagen soll demnach nur noch bei „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ erlaubnispflichtig sein. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB waren diese „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ noch nicht öffentlich bekannt. Zwischenzeitlich liegen diese vor. Der Basaltkegel Parkstein ist danach nicht als ein „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ ausgewiesen. Und auch im Umkreis von 15 km befinden sich keine solchen, besonders schutzwürdigen Denkmäler. Die weiteren Landschaftsausschnitte im visuellen Wirkraum weisen keine besondere Empfindlichkeit auf und entsprechen der „Normallandschaft“. Mit den vorliegenden Visualisierungen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild fundiert abgeschätzt werden. Weitere Untersuchungen sind nicht veranlasst.

#### Landschaftsschutzgebiete

Die Flächen befinden sich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt an der Waldnaab“. Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Naturraum typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Hier handelt es sich um die Ausweisung eines Gebietes für Windkraft im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung,

Die Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Es wird nochmals auf die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG hingewiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten wird, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes, die aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit von der Sonderregelung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG ausgenommen sind, sind von der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Auch kann sichergestellt werden, dass die Funktion des Landschaftsschutzgebietes weiterhin gewährt bleibt. Die durch das Sondergebiet überplante Fläche innerhalb des LSG nimmt mit einem Anteil weniger als 0,1 % des Schutzgebietes nur einen sehr kleinen Teil des Schutzgebietes in Anspruch. Auch werden keine Flächen mit einer besonders hohen Empfindlichkeit innerhalb des LSG überplant. Im Umweltbericht wird eine textliche Erläuterung ergänzt.

für welche diese Regelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht direkt gilt. Erst die Ausweisung des Gebietes öffnet das Gelände für die Legalausnahme für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch über das Erreichen des Teilflächenzieles hinaus. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten muss sichergestellt sein, dass der Schutzzweck weiterhin erfüllbar bleibt. Andernfalls führt die Überplanung des LSGs dazu, dass das Schutzgebiet „entkernt“ wird und die Schutzgebietsverordnung als leere Hülse stehen bleibt (vgl. hierzu UMS vom 31.1.2023 zum §26 Abs. 3 BNatSchG). Die Thematik muss daher aus hiesiger Sicht im Umweltbericht entsprechend abgearbeitet werden.

Naturschutzfachlich kollidiert diese Regelung nachhaltig mit den Schutzbemühungen für den Naturpark, seine Landschaftsschutzgebiete sowie deren Schutzzweck, der die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bewahren, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume schützen soll. Und daher wird auch, aber nicht nur im Hinblick auf die Erholungs- und Biotopfunktion der Landschaftsschutzgebiete, ihrer Wertschöpfung für die gesamte Region sowie der Massivität und Dauerhaftigkeit des Eingriffs naturschutzfachlich weiterhin eine Schonung der Landschaftsschutzgebiete angemahnt.

Eingriffsregelung

Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a

BauGB ist bisher nicht Bestandteil der Unterlagen. Auch im Hinblick auf die im Umweltbericht umfangreichen Prognosen bezüglich einer hohen Auswirkungsintensität auf die jeweiligen Schutzgüter wären hier zwingend auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen anzuführen.

Für das Gelände der nun angestoßenen Änderung des Flächennutzungsplanes soll zeitnah ein Bebauungsplan aufgestellt werden (S.3 der Begründung). Unter anderem auf Seite 16 des Umweltberichts wird darauf verwiesen, dass die „bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung [...] auf Ebene des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt“ wird und nach der Bayerischen Kompensationsverordnung berechnet werden soll. Auch bei den Ausführungen zum Landschaftsbild (S.14 des Umweltberichts) wird auf das Immissionsschutzrechtliche Verfahren sowie die BayKompV verwiesen. Auf Seite 10 der Begründung wird dabei jedoch auf die Ebene des Bebauungsplanes verwiesen.

Nachdem für das Gelände aber wohl tatsächlich ein weiteres Bauleitplanverfahren angestrebt wird und daher ein Bebauungsplan aufgestellt wird, muss die Eingriffsregelung für das Vorhaben gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 1a BauGB nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches abgehandelt werden. Die BayKompV ist hier nicht einschlägig. Dies führt dazu, dass die Leistung einer Ersatzzahlung nicht möglich ist, da das BauGB Ersatzzahlungen nicht kennt und nicht zulässt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild müssen daher, wie auch die Eingriffe in den Naturhaushalt, als flächenmäßiger

Dem Hinweis wird entsprochen. Das Kap. 4 des Umweltberichts wird im weiteren Verfahren ergänzt. Auch werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nach geltender Rechtslage nicht mehr erforderlich. Die Ausführungen in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden dahingehend angepasst. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Verfahrensweise zur Eingriffsermittlung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung. Die Ergebnisse der Eingriffsregelung können auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung herangezogen werden. Die Notwendigkeit einer separaten Eingriffsermittlung auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nicht gesehen, da parallel bereits die Planungen zur konkreten Vorhabenzulassung entsprechend weit vorangeschritten sind. Auch der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2021)“ weist auf Spielräume auf Seiten der Kommunen hin:  
*„Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.“* (Leitfaden, 2021, Kap. 1, S. 5).

Zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung teilt der Markt Parkstein teilweise die Einschätzung der UNB. Der Hinweis zur fehlenden Möglichkeit einer Ersatzzahlung auf Ebene der

Realausgleich umgesetzt und im Bebauungsplan verankert werden.

Im Flächennutzungsplan muss zumindest substantiell nachgewiesen werden, dass der Ausgleich erbringbar und umsetzbar sein wird. Dazu sollten der Art des Ausgleichs, Größenordnungen, Suchräume und die allgemeine Flächenverfügbarkeit thematisiert werden.

#### Vorhandene Ausgleichsflächen

Auf dem Gelände befinden sich z.T. Ausgleichsflächen für bestehende Bebauungspläne der Gemeinde Parkstein. Eine Überplanung von Ausgleichsflächen mit Flächen für die Windenergie ist nicht möglich, da diese per Satzung festgelegt sind und somit dem Zweck der Nutzung als Windenergiefläche klar widersprechen. Es ist auch widersinnig, auf Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt wurden um die Attraktivität für verschiedene Tierarten, so auch z.B. kollisionsgefährdete Arten, zu steigern, nun im Einwirkungsbereich Windkraftanlagen zu errichten.

Es wird daher gefordert die Ausgleichsflächen aus den Flächen für die Windkraft mit einem ausreichenden Puffer zu entfernen. Eine weiterhin durchzuführende Pflege erhöht die Attraktivität der Flächen für z.B. Fledermäuse und Beutegreifer.

Bauleitplanung ist zutreffend, gleichwohl wird die Einschätzung eines flächenmäßigen Realausgleiches nicht geteilt. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Zudem hat sich die Gemeinde intensiv mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild auseinandergesetzt, wie die vorliegenden Visualisierungen sowie das Fachgutachten von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann darlegen. Ein flächenmäßiger Realausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist nicht veranlasst.

Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht veranlasst. Für gegebenenfalls kleinflächige Überplanungen von Ausgleichsflächen kann ein Ausgleich vom Ausgleich geschaffen werden. Bestehende Bebauungspläne sind hiervon nicht betroffen. Zudem ist es möglich, dass innerhalb des Rotorbereiches Ausgleichsflächen liegen, ohne dass dies im Widerspruch zu den Entwicklungszielen bestehender Ausgleichsflächen steht. Die vom Rotor überstrichene Fläche ist jedoch als Sondergebiet für Windenergie auf Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfüllen.

Beeinträchtigungen zu den im Süden des Sondergebietes gelegenen Ausgleichsflächen sind nicht zu erwarten. Es sind keine Konflikte mit den angestrebten Entwicklungszielen zu erwarten, noch ergeben sich hieraus artenschutzrechtliche Probleme. Die überwiegend als Extensivgrünland genutzten

Alternativ wären zunächst die betroffenen Bebauungspläne gegebenenfalls im Parallelverfahren zu ändern. Hier wären dann Ausgleichsflächen an anderer Stelle zu schaffen und im Flächennutzungsplanverfahren zu integrieren und darzustellen.

#### Verfassungsrang

Art. 20a GG verleiht dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich geschützt sind. Gerade die Biodiversität sowie die von der Windkraft betroffenen Arten stellen jedoch solch einen Verfassungsrang (ebenfalls Art. 20a GG) dar und sollten daher in die Abwägung dementsprechend einfließen.

Eine stabile und vielfältige Flora und Fauna sorgt für ein ökologisches Umfeld im Gleichgewicht, welches z.B. und unter anderem durch natürliche Räuber-Beute-Beziehungen, eine hohe Bestäuberleistung, die Ausbreitung von Samen, der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit oder gesunde Artbestände

Flächen werden nur ein bis zweimal im Jahr gemäht. Insbesondere frisch gemähte Wiesen sind für Greifvögel aufgrund günstiger Jagdbedingungen attraktiv. Dies ist regelmäßig bei konventionell bewirtschafteten Grünlandflächen der Fall. Bei Extensivgrünland hingegen nicht, so dass hieraus keine erhöhte Gefährdung für Greifvögel anzunehmen ist. Ebenso ist keine Gefährdung von Fledermäusen anzunehmen, da durch das Gondelmonitoring wirksame Maßnahmen zum Schutz vorgesehen sind. Auch für das angrenzende sogenannten Schulbiotop sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich dem Zielkonflikt bewusst und hat daher für die betroffenen Schutzgüter eigenständige Fachgutachten erstellen lassen, so dass fundierte Kenntnisse der Planung zugrunde liegen und die gesetzlichen Vorgaben hinreichend berücksichtigt werden.

(Vermeidung von Zoonosen) einen herausragenden Teil der Lebensgrundlagen für den Menschen darstellt.

Die Ausweisung von Windkraftgebieten ohne detaillierte Kenntnis von Arten und fundierten Abschätzungen über ihre Auswirkungen erscheint im Hinblick auf die Biodiversitätskrise daher nicht nur naturschutzfachlich fahrlässig.

Für die nun geplante Flächenausweisung sind zwei Dichtezentren sowie ein Horst wohl im Nahbereich (Wespenbussard) und weitere Horste (Rohrweihe) im näheren Umgriff der geplanten Anlagen bekannt. Eine Kollisionsgefährdung kann somit nicht ausgeschlossen werden.

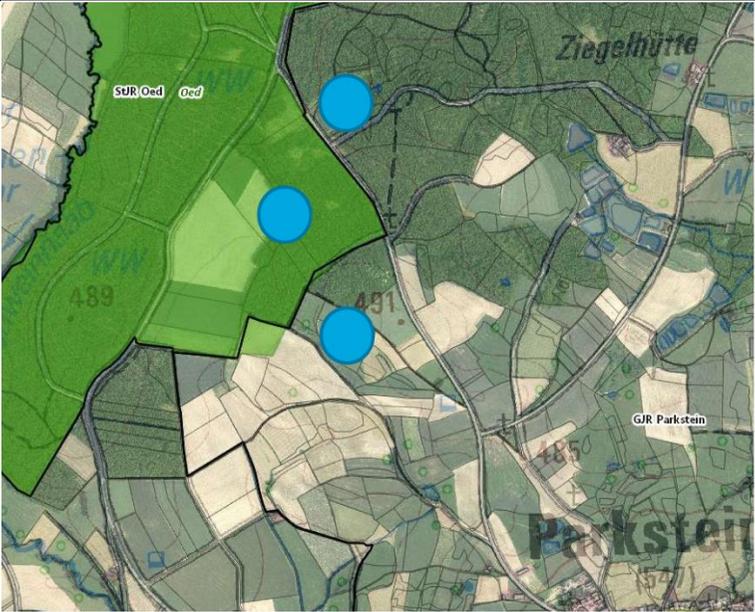
Auf die Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des StmB vom 21.8.2023 darf dabei hingewiesen werden

*„Zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien führt § 2 EEG jedoch nicht. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägungen weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese öffentlichen Interessen einen verfassungsrechtlichen Rang oder einen gleichwertigen Rang, sind diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung.“*

<p>Fazit: Durch die neuen Regelungen vor allem auch in Bezug auf das Artenschutzrecht wurden Erleichterungen für die Antragsteller geschaffen, welche rein naturschutzfachlich den bisher bestehenden fachlichen Grundlagen und Erkenntnissen, wie z.B. auch dem nun nicht mehr gültigen Windkrafterlass („antizipiertes Fachgutachten“) widersprechen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann das Vorhaben mit den momentan vorhandenen Daten nicht fachlich fundiert bewertet werden. Fest steht jedoch: Das Vorhaben befindet sich jedoch in zwei Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten. Weitere kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld nachgewiesen. Auf Seite 21 des Umweltberichts wird dabei erläutert, dass „bei Mitbetrachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der einzelnen Umweltfachgesetzgebungen zu erwarten sind“. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist weder ein Ausgleich noch eine Vermeidung der Eingriffe gewährleistet, da die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie überhaupt die Verfügbarkeit von Flächen für die vorgeschlagenen Maßnahmen in Zweifel gezogen wird. Es wurden keinerlei Ausführungen zu Art und Umfang der Maßnahmen erläutert. Dasselbe betrifft die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für streng geschützte Tierarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	------------------------------------	--

<p>Das Vorhaben stellt einen massiven Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar und ist nicht ausgleichbar. Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windkraft kann daher aus der Sicht des Naturschutzes nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei einer Weiterführung der Planungen wären die Unterlagen gemäß den oben angegebenen Themen zu überarbeiten und zu ergänzen. Eine Zustimmung kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Markt Parkstein teilt die naturschutzrechtliche Bewertung der UNB nicht, nimmt diese aber zur Kenntnis. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits erläutert.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
<p><b>3. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab SG 31 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung - Jagdbehörde, Schreiben vom 17.08.2023</b></p>		
<p>Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Bereich des Staatsjagdreviers (StJR) Oed sowie im Bereich des Gemeinschaftsjagdreviers (GJR) Parkstein Standorte für die Windkraft ausgewiesen werden. Im GJR Parkstein werden zwei Windkraftanlagen geplant, im StJR Oed eine Windkraftanlage. Im Planungsentwurf sind Flächen für die Windenergie vorgesehen, welche grundsätzlich bejagbar sind.</p> <p>Das aktuell ca. 209 ha (davon 178 ha Waldfläche) große Jagdrevier Oed wird mit einer geplanten Windkraftanlage betroffen. Das aktuell ca. 726 ha (davon 198 ha Waldfläche) große Jagdrevier Parkstein wird mit zwei geplanten Windkraftanlagen betroffen.</p> <p>Die Einschränkung der Jagdausübung durch Beunruhigung des Wildes im Umkreis der möglichen Baustellen wird verstärkt durch die ggf. notwendige</p>		

<p>Erschließung von Waldbereichen und einer daraus folgenden dauerhaften Beunruhigung durch Betreiber- und Besucherfrequenz. Zudem erscheinen generelle Auswirkungen auf die dort lebenden Wildtiere durch den Betrieb von Windenergieanlagen zumindest denkbar. Mögliche Auswirkungen sollte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Nach Einschätzung des Jagdberaters wären Abschusspläne ggf. anzupassen. Fall sich die Anteile der Wald- und Feldflächen auch nach Abschluss einer Bauphase dauerhaft verändern, ist von Jagdwertminderungen auszugehen. Dies kann vor Ort nur anhand der getätigten Abschüsse und Flächenverschiebungen ermittelt werden. Auf Antrag der Jagdgenossenschaft wären die möglichen Entschädigungen – ähnlich wie bei anderen Großvorhaben – zu ermitteln. Ob besondere jagbare Tierarten stärker betroffen sein können (z.B. Entenjagd nicht mehr möglich, weil eine Teilfläche betroffen ist), müsste ebenfalls anhand der örtlichen Gegebenheiten ermittelt werden. Zunächst ist aber aus den Planungen nichts erkennbar. Das Vorhaben dürfte damit auf der beanspruchten Fläche und im Umfeld deutliche Auswirkungen auf die Jagdausübung im derzeit verpachteten Jagdrevier Parkstein und dem StJR Oed haben. Insbesondere befindet sich die vorgesehene Fläche überwiegend im bewaldeten Gebiet.</p>		
---	--	--

 <p>Die Jagdgenossenschaft Parkstein sowie der Forstbetrieb Schnaittenbach (AöR) sollten deshalb entsprechend frühzeitig unterrichtet und gehört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und die Jagdgenossenschaft Parkstein sowie der Forstbetrieb Schnaittenbach werden in die Planungen eingebunden.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: <u>  12  </u></p> <p>nein: <u>  2  </u></p>
<p><b>4. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab SG 41 Umweltschutz - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 08.08.2023</b></p>		
<p>Die 10. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (Sondergebiet "SO Windenergie").</p> <p>Hierbei plant die Bürgerenergie Parkstein eG (BEP eG) die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils einer Gesamthöhe von ca. 250 m. Diese befinden sich auf Flächen zwischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Schwand und Parkstein und umfassen land- und forstwirtschaftliche Bereiche. Die nächstgelegenen Immissionsorte (Einzelbebauungen im Außenbereich) befinden sich in einem Abstand von ca. 750 m. Die nächstgelegenen Wohngebiete (Allgemeine Wohngebiete WA) befinden sich in einem Abstand von ca. 1.000 m.</p> <p>Die aktuell vorliegende Entwurfsversion der Flächennutzungsplanänderung enthält keine detaillierten Aussagen zum Schallschutz sowie zu optischen Emissionen (Schattenwurf).</p> <p>Unter Punkt Nr. 2.1 und Punkt Nr. 7 (Schutzgut Mensch) des Vorentwurfes des Umweltberichtes (Teil D2) vom 31.05.2023 kann entnommen werden, dass im weiteren Verfahren (Bebauungsplanverfahren) ein Gutachten zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf erstellt werden soll.</p> <p>Die Beurteilung der Umweltauswirkungen soll unter Berücksichtigung von Fachgutachten erfolgen.</p> <p>Zur abschließenden Klärung der Belange des Immissionsschutzes (Schall und Schattenwurf), des Risikomanagements (Eiswurf, Brandschutz etc.), der Flugsicherheit sowie sonstiger Belange (Baugrund etc.) wird auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen (siehe Punkt Nr. 6.1 des Vorentwurfes des Umweltberichtes vom 31.05.2023).</p>	<p>Für die Erstellung von Schallschutzgutachten- und Schattenwurfprognosen sind die Standortkoordinaten der WEA notwendig. Im Rahmen der Flächennutzungsplanausweisung wird lediglich die Fläche festgelegt. Hierzu werden ausreichend Abstände zur Wohnbebauung angenommen. Im Rahmen der BlmSchG-Antrages wird eine Schallgutachten und Schattenwurfprognose von TÜV-Süd mit inkludiert.</p>	
---	--	--

<p>Zur vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein besteht aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes – Schall und Schattenwurf (optische Emissionen) – sind, sofern schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, aus fachlicher Sicht generell im Bauleitplanverfahren und somit bereits auf der aktuellen Planungsebene im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu prüfen.</p> <p>Hierbei wird dringend geraten, bei der Auswahl geeigneter Fachbüros bzw. Sachverständiger (Gutachter) auf eine entsprechende Eignung/Zulassung für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu achten.</p> <p>Auf die als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Listen Sachverständige/Fachbüros wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung gewertet.</p> <p>Aufgrund oben genannter Aspekte erfolgt die Vorlage entsprechender Fachgutachten auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Als Fachbüro wurde der Gutachter TÜV-Süd beauftragt.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
<p><b>5. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab SG 43 Wasserrecht, Schreiben vom 10.08.2023</b></p>		
<p>Das geplante Gebiet für Windenergieanlagen befindet sich im Einzugsgebiet der Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe. Die Fläche für das nördliche Windrad befindet sich zudem im Vorranggebiet für Wasserversorgung.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Konflikte, die sich daraus ergeben könnten, sollte, soweit noch nicht erfolgt, eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden erfolgen.</p>	<p>Das geplante Gebiet liegt 870 m entfernt vom Wasserschutzgebiet WV Steinwaldgruppe, Brunnen VII, VIII, IX (Erschließungsgebiet 2, Oed). Die Fläche für das nördliche Windrad befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung. Dies schließt die Errichtung einer WEA nicht aus.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>

<b>6. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab SG 45 Bodenschutz und staatl. Abfallrecht, Schreiben vom 08.08.2023</b>		
<p>Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.</p>	<p>Die Hinweise zu möglichen Altlasten werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
<b>7. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab Abteilung 6 Gesundheitswesen - Gesundheitsamt, Schreiben vom 25.07.2023</b>		
<p>Aus den Antragsunterlagen (Umweltbericht Teil D2, 2.5 Schutzgut Wasser) geht hervor, dass das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet der Steinwaldgruppe (Brunnen VII, VIII, IX (Erschließungsgebiet 2, Oed) von den geplanten Maßnahmen mehr als 850 m entfernt ist. Mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse bestehen aus hygienischer Sicht zur 10. Flächennutzungsplanänderung (WKA)-Entwurf vom 12.06.2023 keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung gewertet.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>

<b>8. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab SG 42 Bauamt - Recht, Schreiben vom 15.09.2023</b>		
<p>I. Einwände:</p> <p>1. Der Umgriff des Änderungsbereichs soll in der Begründung unter Nr. 4.1 (S. 9) hinreichend beschrieben werden, insbesondere unter Angabe der angrenzenden Nutzungen mit Angabe des jeweiligen Flurstücks. Zudem soll neben der Gesamtfläche des Änderungsbereichs auch die bisherige und die künftige Nutzung angegeben werden. Hier empfiehlt sich eine tabellarische Darstellung.</p> <p>2. Nach Nr. 2.4.2 der Begründung würden im Änderungsbereich keine mit Bebauungsplan überplanten Flächen vorliegen. Nach Aktenlage sind jedoch mit anderen Bebauungsplänen des Marktes Parkstein als Ausgleichsflächen überplante Flächen Bestandteil der gegenwärtigen Planung. Dieser Konflikt ist durch entsprechende Planänderungen zu beseitigen.</p> <p>3. Die unter Nr. 4.2 der Begründung (S. 9) unter Spiegelstrich 1 zitierte Rechtsgrundlage für die Darstellung des gegenständlichen Sondergebiets ist auf § 11 Abs. 2 BauNVO zu korrigieren.</p> <p>4. Die Eingriffsregelung i.S.v. § 1a Abs. 3 BauGB ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung in einer hierfür erforderlichen Detailtiefe abzuwägen und darf nicht</p>	<p>Dem Einwand wird entsprochen. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine entsprechende Planung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann eine direkte Überplanung von Ausgleichsflächen vermieden werden. Gleichwohl ist es möglich, dass innerhalb des Rotorbereiches Ausgleichsflächen liegen. Negative Auswirkungen auf die Ausgleichsfläche müssen damit nicht verbunden sein (siehe hierzu Abwägung der UNB). Gleichzeitig sollte die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des geplanten Sondergebietes für Windenergie liegen. Eine Änderung der Flächennutzungsplanung ist daher nicht veranlasst.</p> <p>Dem Einwand wird entsprochen. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend entsprochen, dass im Umweltbericht das Kapitel zur Eingriffsregelung ergänzt wird. Darin werden die wesentlichen Ergebnisse der</p>	

<p>vollumfänglich in das folgende Bebauungsplanverfahren verschoben werden. Eine Ergänzung unter Nr. 7 der Begründung (S.10) ist entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2021)" vorzunehmen, erforderliche Ausgleichsflächen sind entsprechend zu benennen und darzustellen.</p> <p>Die unter Nr. 4 des Umweltberichts (S. 16) beschriebene Verfahrensweise nach BayKompV ist unzulässig, da vorliegend die Eingriffsregelung i.S.v. § 1a BauGB zu erfolgen hat. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist insbesondere auch hierbei hinreichend zu berücksichtigen.</p> <p>II. Hinweise: 1. Zur Zitierung der Planung zugrundeliegender Rechtsquellen besteht zwar keine unmittelbare Rechtspflicht, jedoch wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit der Planung durch jedermann in Zukunft empfohlen, die einschlägigen Rechtsvorschriften mit Angabe Ihres Rechtsstandes in die Präambel der Genehmigungsfassung aufzunehmen bzw. dort zu aktualisieren. Ebenso empfiehlt es sich in der Präambel neben den Rechtsgründen und dem Umgriff des Geltungsbereichs, auch das individuell durchgeführte</p>	<p>Eingriffsermittlung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens aufgeführt, insbesondere hinsichtlich Kompensationsbedarf und geplanten Ausgleichsflächen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Verfahrensweise zur Eingriffsermittlung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung. Die Ergebnisse der Eingriffsregelung können auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung herangezogen werden. Die Notwendigkeit einer separaten Eingriffsermittlung auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nicht gesehen, da parallel bereits die Planungen zur konkreten Vorhabenzulassung entsprechend weit vorangeschritten sind. Auch der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2021)" weist auf Spielräume auf Seiten der Kommunen hin: <i>„Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.“</i> (Leitfaden, 2021, Kap. 1, S. 5).</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen. Die Präambel wird entsprechend ergänzt.</p>	
---	---	--

<p>Bauleitplanverfahren, sowie die datierten Bestandteile konkret zu benennen.</p> <p>2. Vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist genehmigungspflichtig nach § 6 Abs. 1 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass die von drei Monaten auf einen Monat verkürzte Fiktionsfrist für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen i.S.v. § 6 Abs. 4 BauGB auf alle nach dem 06.07.2023 eingegangenen Genehmigungsanträge anwendbar ist. Es ist daher ab sofort bei Antragstellung besonderes Augenmerk auf eine vollständige und schlüssige Dokumentation durch die Verfahrensunterlagen zu legen, da ansonsten im Zweifelsfall eine fristwahrende Versagung der Genehmigung erfolgen würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ____12____</p> <p>nein: ____2____</p>
<p><b>9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Schreiben vom 24.08.2023</b></p>		
<p>(1) Agrarstrukturelle Belange:                  Die Planung betrifft 10,8 ha landw. genutzte Fläche. Die erforderlichen Ausgleichsflächen stehen noch nicht fest. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von mittlerer Bonität.                  Durch die geplanten Windräder kommt es nur punktuell zu einem Flächenverbrauch. Aber die Masten erschweren die Bewirtschaftung der direkt umliegenden Flächen. Die Herausnahme dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung einer nachhaltigen und vielfältigen Landbewirtschaftung. Unter den Windrädern soll aber weiterhin eine ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne Einschränkungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen überwiegend nachfolgende Genehmigungsverfahren und werden zur Kenntnis genommen. Im Umfeld der geplanten Windräder kann weiterhin eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet werden.</p>	

<p>Landwirtschaftlichen Betriebe werden in ihrer Entwicklungsmöglichkeit kaum beeinträchtigt, wenn Erweiterungen der Stallgebäude oder die Änderung der Produktionsverfahren (z. B. Umstellung auf Schweine- oder Hühnerhaltung) erfolgen.</p> <p>§ 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ ist uneingeschränkt einzuhalten.</p> <p><i>Eine ordnungsgemäße Rekultivierung, der nach einer Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, ist ein wichtiges Anliegen. Die Ertragsfähigkeit ist durch eine fachgerechte Ausführung nach dem Leitfaden des Bundesverbandes Boden e. V. (BVB-Merkblatt, Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e. V.; ISBN 978-3-503-15436-4) vorzunehmen.</i></p> <p>Mögliche Kontamination von Boden während der Bauphase durch Öl usw. sind zu vermeiden und entsprechend sachgerecht zu lagern und zu befördern.</p> <p>Die überplante Fläche soll nach der Windkraftnutzung wieder in die landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen zurückgeführt werden. Die vorhandenen Fundamente sind restlos aus der landwirtschaftlichen Fläche durch den Betreiber zu entfernen.</p> <p>Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen weiterhin gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft weiterhin</p>	<p>Dem Einwand wird entsprochen. In den Pachtverträgen zu den in Anspruch genommenen Flächen ist auch die Folgenutzung festgelegt. Danach muss an allen Standorten wieder der Originalzustand hergestellt werden.</p> <p>Die Hinweise sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	
--	---	--

<p>uneingeschränkt, auch während der Bauphase, zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Ausgestaltung des ländlichen Wegebbaus erfolgt gemäß der „DWA-A 904-1 – Richtlinien für den ländlichen Wegebau“. Sie behandelt die Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen. Zusätzlich wird unterschieden in Hauptwirtschafts- und Nebewirtschaftswege. Die Kategorisierung sollte durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) in Tirschenreuth erfolgen.</p> <p>Mögliche Vorflutgräben dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ebenso Drainagen in den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Wasserabfluss sichergestellt sein und zu keiner Vernässung der Flächen, auch im benachbarten Bereich führen.</p> <p>(2) Ausgleichsmaßnahmen: Für den vorgenannten Flächennutzungsplan liegen keine Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen vor. Grundsätzlich sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprechend. Demnach ist dabei im Wesentlichen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, d. h. landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Die Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Agrarstrukturelle Belange werden hierbei ebenfalls berücksichtigt. Da zusätzlich Artenschutzmaßnahmen für Waldvogelarten umzusetzen sind, wird der Großteil der Ausgleichsflächen auf Waldflächen umgesetzt. Darüber hinaus sind Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche zu berücksichtigen.</p>	
---	---	--

<p>Mögliche Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbegleitflächen (s. Aktionsplan d. BayStMB)</li> <li>• Ausgleichsmaßnahmen im Wald (Waldumbau)</li> <li>• Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)</li> <li>• Kombination von Naturschutz und Landwirtschaft (Lerchenfenster, Verbot von Unkrautbekämpfungsmaßnahmen, Fledermausplätze in Scheunen usw.)</li> <li>• Intensivierung der vorhandenen Ausgleichsflächen</li> </ul> <p>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.</p>		<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
<p><b>10. Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Schreiben vom 10.08.2023</b></p>		
<p>(1) Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung gewertet.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
<p><b>11. Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 31.08.2023</b></p>		
<p>vorab möchte ich mich für die Fristverlängerung bis 08.09.2023 bedanken. Leider ist es bei der abgegebenen Stellungnahme vom 08.08.2023 zu einer inhaltlichen Verwechslung des Sachverhalts gekommen.</p> <p>Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes – Geschäftsstelle Weiden i.d. Oberpfalz bestehen gegen die</p>		

<p>Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Wir bitten Sie lediglich darauf zu achten, dass – sofern Ausgleichsflächen benötigt werden – der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich gehalten wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung gewertet. Ein vorangegangenes Schreiben des Bauernverbandes vom 08.08.2023 wurde mit dem Schreiben vom 31.08.2023 aufgrund einer inhaltlichen Verwechslung korrigiert.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu                  ja: ___12___                  nein: ___2___</p>
<p><b>12. (Unbesetzt. Siehe Punkt 11.)</b></p>		
<p><b>13. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 07.08.2023</b></p>		
<p>(1) Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens.                  Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Weiden beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu                  ja: ___12___                  nein: ___2___</p>
<p><b>14. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 25.08.2023</b></p>		
<p>Die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und nimmt fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:                   Die nach den vorliegenden Ausschlusskriterien verbliebenen Areale sind als Konzentrationszonen für</p>		

<p>Windenergieanlagen nachvollziehbar. Bereits im Lauf der Änderung des FNP sollten konkrete Bereiche für mögliche Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden, damit solche Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes ortsnah realisiert werden können und nicht, wie so häufig bei anderen Eingriffsplanungen, später aufgrund des Fehlens geeigneter Flächen irgendwo ortsfrem zur Anwendung kommen.</p> <p>Sofern die sonstigen gesetzlichen Artenschutzbestimmungen und Vorgaben zum Schutz von Lebensräumen berücksichtigt werden, gibt es gegen die Ausweisung der vorgesehenen Bereiche als Windenergiekonzentrationszonen keine weiteren Einwendungen.</p> <p>Begründung: Die zukünftige Energieversorgung über regenerative Energieträger ist nur durch einen Mix aus Solarenergie, Biomassennutzung und Windenergie sicherzustellen. Nach der Devise „Energie aus der Region für die Region“ sollten manche Gebiete dabei nicht überdurchschnittlich belastet werden, während andere davon profitieren. Der Stromerzeugung aus Windenergie kommt als effektivster Nutzungsform erneuerbarer Energien (in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Eingriffe in natürliche Kreisläufe) besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus sind evtl. erst später in Erscheinung tretende umweltschädliche Auswirkungen problemlos und folgenarm durch Rückbau zu beseitigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Es stehen ortsnah Flächen zur Verfügung, so dass zielgerichtete Maßnahmen für die lokale Population, insbesondere für den Wespenbussard, entwickelt werden können. Zudem werden auch für lokale Feldlerchenvorkommen ortsnah Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
---	--	---

<b>15. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Schreiben vom 17.08.2023</b>		
<p>(1) Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.                      Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.                      Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.                      Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung gewertet.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ____12____</p> <p>nein: ____2____</p>
<b>16. Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab, Schreiben vom 24.07.2023</b>		
<p>(1) Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen seitens der PI Neustadt keine Einwände die gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sprechen würden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ____12____</p> <p>nein: ____2____</p>

<b>17. Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 09.08.2023</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken                      Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
<b>18. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Schreiben vom 07.08.2023</b>		
<p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG</p> <p>(1) Die Planung kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>(X) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

(2) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seinen Sitzungen am 28.06.2022 und 24.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potenzialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln.

Von Seiten des Marktes Parkstein wurde dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits zwei Flächen (im Bereich Eichentratt und Großer Hengst) als Flächenvorschlag gemeldet. Die nun zur Ausweisung für ein SO Windenergie beabsichtigte Fläche liegt im Bereich Eichentratt, geht jedoch in Teilen darüber hinaus. Der Bereich befindet sich jedoch innerhalb der derzeitigen Potenzialflächenkulisse für Vorranggebiete Windenergie.

Im nächsten Schritt werden die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, deren Belange betroffen sind, auf ihre Eignung und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Restriktionskriterien überprüft (Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung). Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord behält sich hierbei vor,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Sondergebiet ist auf Ebene der Regionalplanung als Potenzialfläche dargestellt. Nähere Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse von Seiten des Regionalen Planungsverbandes liegen bislang nicht vor. Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ sind derzeit nicht erkennbar.

<p>weitere Flächen zu ergänzen und ebenfalls in das Verfahren einzubringen. Es wird davon ausgegangen, dass belastbare Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sowie des Scopingverfahrens im 4. Quartal 2023 vorliegen und im Anschluss den Gemeinden übermittelt bzw. vorgestellt werden können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des beabsichtigten SO Windenergie laut uns vorliegenden Informationen artenschutzfachliche Belange, insb. hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten, eine besondere Rolle spielen. Zudem befindet sich der Flächenumgriff innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“. Vor diesem Hintergrund kommt den natur- und artenschutzfachlichen Bewertungen der Planung eine besondere Bedeutung zu, weshalb deren Stellungnahmen besonders zu würdigen sind. Darüber hinaus überschneidet sich die Fläche gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit dem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung T 22 „nördlich Parkstein“. Entsprechend B XI 2.1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.3)</p>	<p>Artenschutzfachliche Belange wurden im Rahmen gesonderter Kartierungen hinreichend untersucht. Auf Ebene der Genehmigungsplanung wird ein modifizierter Artenschutzbeitrag mit zielgerichteten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erstellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können somit vermieden werden. Auch kann sichergestellt werden, dass die Funktion des Landschaftsschutzgebietes weiterhin gewährt bleibt. Die durch das Sondergebiet überplante Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nimmt mit einem Anteil weniger als 0,1 % des Schutzgebietes nur einen sehr kleinen Teil des Schutzgebietes in Anspruch. Zudem werden keine Flächen mit einer besonders hohen Empfindlichkeit innerhalb des LSG überplant. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden bei der Abwägungsentscheidung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erst festzulegenden Anlagenstandorte befinden sich außerhalb von Waldflächen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist dies positiv zu werten, da mit Rodungen über eine</p>	
---	---	--

	<p>gewisse Zeit auch mit erhöhten Nährstoffeinträgen in das Grundwasser zu rechnen ist. Auch sind keine Tiefgründungen geplant, so dass direkte Eingriffe in das Grundwasser vermieden werden können. Eine Gefährdung der Grundwasservorkommen durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten, so dass aus Sicht der Gemeinde keine Konflikte mit dem Vorbehaltsgebiet gegeben sind. Sowohl die Nutzung des Grundwassers als auch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen sind miteinander vereinbar.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: <u>  12  </u></p> <p>nein: <u>  2  </u></p>
<p><b>19. Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Schreiben vom 25.07.2023</b></p>		
<p>(1) Gegen die vorgelegte 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein in der Fassung vom 12.06.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen.</p> <p>Nachfolgender Hinweis ist zu beachten:                  Bzgl. der Lage eventueller Ausgleichsflächen liegen keine Unterlagen vor. Diese sind im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne / weiteren Planungen nachzureichen, sofern sich diese im Nahbereich einer vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach betreuten Bundes-, Staats- oder Kreisstraße befinden.</p> <p>Um Beteiligung im Aufstellungsverfahren des/der zugehörigen Bebauungsplans/Bebauungspläne wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der zukünftigen Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Lage und Ausgestaltung der Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren konkretisiert.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: <u>  12  </u></p> <p>nein: <u>  2  </u></p>

<b>20. Stadt Weiden-Überregionale und interkommunale Planungen, Schreiben vom 17.07.2023</b>		
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an o. g. Planung. Gemäß Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weiden i.d.OPf. ist die Beteiligung an Bauleitplanungen der Nachbargemeinden im Bau- und Planungsausschuss zu behandeln. Die nächste Sitzung findet am 21.09.2023 statt, Protokoll und Beschlüsse benötigen dann noch einen gewissen zeitlichen Nachlauf, so dass bis 25.08.2023 eine abschließende Stellungnahme leider nicht möglich ist. Daher wird zunächst eine vorläufige Stellungnahme abgegeben:                      (1) Aus Sicht des Bau- und Planungsdezernates erscheinen die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die im Betreff aufgeführten Planungen des Marktes Parkstein nicht berührt. Sofern der Bau- und Planungsausschuss eine davon abweichende Stellungnahme beschließt, werden wir diese nachreichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
<b>21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 21.07.2023</b>		
<p>(1) Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum</p>		

<p>Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein Hinweis zur Berücksichtigung geeigneter und ausreichender Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen in Straßen ergänzt.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ____ 12 ____</p> <p>nein: ____ 2 ____</p>
<p><b>22. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 27.07.2023</b></p>		
<p>(1) Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ____ 12 ____</p> <p>nein: ____ 2 ____</p>
<p><b>23. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz &amp; Biodiversität e.V. (VLAB), Schreiben vom 25.08.2023</b></p>		
<p>Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz &amp; Biodiversität e.V. (VLAB) nimmt zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein wie folgt fristgerecht Stellung.                  (1) Sachverhalt                  Der Marktgemeinderat Parkstein hat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein (10. Änderung) des Büros NRT, Isarstraße 9, 85417 Marzling, in der Sitzung am 10.07.2023 gebilligt.</p>		

<p>(2) Allgemeine rechtliche Würdigung Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein weist mehrere Abwägungsfehler auf. Insbesondere wurden umwelt- und naturschutzrechtliche sowie kulturdenkmalpflegerische Belange, die der VLAB nach seiner Satzung zu schützen sucht, nicht hinreichend ermittelt und bewertet.</p> <p>(2.1) Interkommunale Abstimmung Die Billigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die umliegenden Gemeinden können in ihren planerischen Vorstellungen durch das Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans erheblich eingeschränkt werden. Ebenso werden die Bewohner von Ortsteilen und Nachbargemeinden in erheblichen Maß durch Schallimmissionen und Schattenwurf beim Betrieb der Windräder beeinträchtigt.</p> <p>(2.2) Denkmalschutz und Landschaftsbild Überdies verstößt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein gegen denkmalschutzrechtliche Belange aus § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Nach Art. 3 BayDSchG haben die Gemeinden auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen. Durch die Überplanung des Gebietes mit Windkraftanlagen, das von zahlreichen Denkmalbauten</p>	<p>Der Einwand hinsichtlich von Abwägungsfehlern wird zurückgewiesen und nachfolgend erläutert.</p> <p>Der Markt Parkstein hat auf Grundlage der vorliegenden Fachinformationen geprüft, ob die geplante Ausweisung des Sondergebiets Windenergie zu Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung von Nachbargemeinden haben kann. Faktische Auswirkungen können hier ausreichen, sofern sie städtebauliche Relevanz haben. Der Markt Parkstein hält auf Grundlage der vorliegenden Fachinformationen die Intensitätsschwelle, welche eine Abstimmungspflicht nach § 2 Abs. 2 BauGB begründen kann, für nicht erreicht (vgl. VGH München, Beschluss vom 19.03.20 - 9 NE 19.2274).</p> <p>Der VLAB präzisiert in seiner Stellungnahme leider nicht weiter, was er mit „zahlreichen Denkmalbauten“ in der Umgebung meint. Der Markt Parkstein beurteilt diesen Belang deshalb auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens des Landschaftsarchitektur-Büros Rutschmann + Schöbel sowie der weiteren dazu eingeholten Fachinformationen.</p>	
--	---	--

<p>umgeben ist, verstößt der Markt Parkstein gegen diesen Grundsatz. Ausführliche Stellungnahmen und fachliche Expertisen der Denkmalschutzbehörden liegen nicht vor.</p> <p>(2.3) Naturschutzrechtliche Belange Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein berücksichtigt gleichsam völlig unzureichend die naturschutzrechtlichen Belange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB. Sie verstößt insofern gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG, die EU Verordnung (EU) 2021/2280, Anhang A sowie gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [VSR], Anhang Art.1.</p> <p>(2.4) Verstoß gegen die Raumordnung Zudem widerspricht die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) v. 01.06.2023. § 2 Absatz 1 LEP sieht vor, die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden (6.2.2 Windenergie). Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein greift dem Regionalplan in unzulässiger Weise vor. Dadurch wird die landesplanerisch wichtige Abstimmung zwischen Windkraftvorranggebieten, dem Erhalt freier Landschaftsbereiche, landschaftlichen</p>	<p>Der VLAB benennt lediglich pauschal einen vermeintlichen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, ohne dies zu präzisieren. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erfolgt deshalb im Zusammenhang mit der Abwägung der Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Markt Parkstein teilt die rechtliche Bewertung des VLAB nicht, nimmt diese aber zur Kenntnis.</p>	
--	---	--

Vorbehaltsgebieten, Biotopverbundsystemen innerhalb der Gemeinden der Planungsregion Oberpfalz Nord wesentlich beeinträchtigt.

#### 2.5. Rechtswidrigkeit des Verfahrens

Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein ist einzustellen. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist ein Plan nicht erforderlich, führt dies zur Rechtswidrigkeit. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie entfaltet rechtliche Bedeutung für den gesamten Außenbereich. Denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach (u.a.) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Gemeinde verfügte so über ein Instrument, das sie in die Lage versetzt, die bauliche Entwicklung im Außenbereich zu steuern (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <292>). Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (BVerwG, B.v. 11.5.1999 - 4 BN 15.99 - NVwZ 1999, 1338 = juris Rn. 4; U.v. 10.9.2015 - 4 CN 8.14 - BVerwGE 153, 16 = juris Rn. 11; BayVGH, U.v. 27.1.2017 - 15 B 16.1834

Der Markt Parkstein teilt die Rechtsauffassung des VLAB nicht, wonach das Sondergebiet nicht städtebaulich erforderlich sei, nimmt die Ausführungen aber zur Kenntnis.

<p>- juris Rn. 29). Eine städtebauliche Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht nur für den Bebauungsplan im Ganzen, sondern auch für jede Einzelfestsetzung zu verlangen (BVerwG, U.v. 18.3.2004 - 4 CN 4.03 - BVerwGE 120, 239 = juris Rn. 9; U.v. 26.3.2009 - 4 C 21.07 - BVerwGE 133, 310 = juris Rn. 17). § 249 Abs. 1 BauGB besagt in seiner neuesten Fassung, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist. Eine Steuerungswirkung besitzt die Darstellung von WKA-Standorten in Flächennutzungsplänen also nicht mehr; dahingehende städtebauliche Konzepte sind nicht mehr umsetzbar. Somit ist eine Darstellung von WKA städtebaulich nicht erforderlich.</p> <p>3. Zusammenfassung Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein weist zahlreiche Abwägungsfehler auf. Sämtliche Fehler sind offensichtlich und haben auf das Abwägungsergebnis des Gemeinderates der Marktgemeinde Parkstein Einfluss genommen. Im Rahmen einer korrekten Abwägung hätte der Aufstellungsbeschluss nicht gefällt werden dürfen. Unabhängig von den Abwägungsfehlern ist die Aufstellung im Sinne des Punktes 2.5 dieser Stellungnahme rechtswidrig und einzustellen.</p>	<p>Zu den genannten Punkten wurde bereits oben Stellung genommen.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____12_____</p> <p>nein: _____2_____</p>
---	---	---



relevanten Oberflächengewässer verzeichnet und keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Im Vorhabengebiet sind uns keine Drainagen der Flurbereinigung bekannt. Eventuell vorhandene Dränsysteme aus privater Nachdrainage sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen. Innerhalb der künftigen Anlagenflächen ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

#### (6) Altlasten

Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im Planungsbereich vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen in diesem Bereich aufzunehmen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen. Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Die Hinweise zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

durch Verrichtungen (=jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

(7) Vorsorgender Bodenschutz

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig.

Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen

Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

(8) Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen aus

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

<p>wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Aufstellung des sachbezogenen Teilflächennutzungsplanes. Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung gewertet.</p>	<p>Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: ___12___</p> <p>nein: ___2___</p>
--	---	---

**25. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf, Schreiben vom 18.09.2023**

<p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (Einplanung eines Sondergebietes für Windkraft) bestehen aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen. Die geplanten 3 Windenergieanlagen sollen außerhalb des Waldes errichtet werden.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass - falls für die Kranstellplätze oder Zuwegungen vorübergehend Wald in Anspruch genommen wird - Sturmschutzwälder nicht kahlgeschlagen werden dürfen (Art. 14 Abs. 3 und 4 i.V. mit Art. 10 Abs. 2 Bayer. Waldgesetz)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die WEA in der Nähe von geplanten Trinkwasserschutzgebieten bzw. sogar 1 WEA im Trinkwasservorbehaltsgebiet liegt. Maßgeblich dazu ist allerdings die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.</p> <p>Es sei noch angemerkt, dass es wünschenswert wäre, wenn die Gutachten nicht vom Investor in Auftrag gegeben werden, sondern von der Genehmigungsbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten WEA liegen rund 870 m entfernt. Siehe Stellungnahme oben.</p>	
---	---	--

Viele Aussagen in dem Gutachten sind sehr wohlwollend formuliert (z. B. die Aussage zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes „Es entsteht eine Landschaft mit Windrädern, nicht eine Situation Windräder mit Landschaft“).		Der Marktrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu  ja: _____12_____  nein: _____2_____
<b>Auflistung der Betroffenen, Träger öffentlicher Belange und Behörden ohne Einwendungen, Bedenken und Anregungen</b>		
26. Stadt Pressath 27. Gemeinde Schwarzenbach 28. Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab 29. Gemeinde Kirchendemereuth		
<b>Nicht geäußert haben sich</b>		
Vermessungsamt (ADBV) Weiden Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Luftamt Nordbayern IHK Regensburg PLEdoc Zweckverband Wasserversorgung Steinwaldgruppe Bundesnetzagentur Kreisheimatpfleger Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen		

Neustadt a.d.Waldnaab, 30.01.2024  
 Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab

Gez.  
 Krey